

# Statuten

**Verein Freunde des Klosters St. Johann in Müstair**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Name, Sitz, Dauer, Zweck	2
Artikel 1    Name, Sitz, Dauer	
Artikel 2    Zweck	
II. Mittel	2
Artikel 3    Mittel	
III. Mitgliedschaft	3
Artikel 4    Mitgliedschaft	
Artikel 5    Erwerb der Mitgliedschaft	
Artikel 6    Verlust der Mitgliedschaft	
Artikel 7    Mitgliederbeitrag	
Artikel 8    Haftungsausschluss	
IV. Organisation	4
Artikel 9    Organe	
A. Vereinsversammlung	
Artikel 10    Befugnisse	
Artikel 11    Vereinsversammlung	
Artikel 12    Vereinsbeschlüsse	
B. Vorstand	
Artikel 13    Zusammensetzung, Organisation	
Artikel 14    Funktion	
Artikel 15    Aufgaben	
Artikel 16    Vorstandssitzungen	
Artikel 17    Vorstandsbeschlüsse	
C. Revisionsstelle	
Artikel 18    Wahl	
Artikel 19    Aufgaben	
V. Vertretung	10
Artikel 20    Zeichnungsberechtigung	
VI. Rechnungslegung	10
Artikel 21    Geschäftsjahr	
VII. Auflösung, Liquidation	11
Artikel 22    Auflösung	
Artikel 23    Liquidation	
Artikel 24    Zuwendung des Vereinsvermögens	

Die in diesen Statuten für Personenbezeichnungen verwendete männliche Form (generisches Maskulinum) bezieht sich zugleich auf männliche und weibliche Personen.

## I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK

### Artikel 1 Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen

*Verein Freunde des Klosters St. Johann in Müstair*

besteht ein gemeinnütziger Verein (**Verein**) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Val Müstair GR. Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

### Artikel 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und ideelle und finanzielle Unterstützung des Klosters St. Johann in Müstair (**Kloster**) bei der Erhaltung und Renovation der Klosteranlage und der Stiftung Pro Kloster St. Johann in Müstair (**Stiftung**).
- 2.2. Der Verein kann andere steuerbefreite privatrechtliche Institutionen, welche (i) mit dem Kloster und/oder der Stiftung in Verbindung stehen, (ii) für diese Dienstleistungen erbringen, (iii) mit diesen zusammenarbeiten oder (iv) diese unterstützen, fördern und bei ihrer Gründung bzw. Errichtung und ihrer Tätigkeit ideell und finanziell unterstützen.
- 2.3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- 2.4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## II. MITTEL

### Artikel 3 Mittel

- 3.1. Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch
  - 3.1.1. Mitgliederbeiträge;
  - 3.1.2. Spenden, Schenkungen und Legate; und
  - 3.1.3. Erträge des Vereinsvermögens.
  - 3.1.4. Der Verein setzt seine Nettoerträge zur Erreichung seines Zwecks ein.

### III. MITGLIEDSCHAFT

#### **Artikel 4      Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und privat- und öffentlich-rechtliche juristische Personen sein, welche den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützen.
- 4.2. Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:
  - 4.2.1. **Einzelmitglieder**
  - 4.2.2. **Ehepaar- und Partnermitglieder** (Ehepartner bzw. Partner, welche beide Mitglieder sind);
  - 4.2.3. **Juniormitglieder** (Einzelmitglieder bis zum vollendeten 25. Altersjahr);
  - 4.2.4. Firmen, Organisationen und Institutionen.
- 4.3. Mitglieder, die sich um den Verein oder die Stiftung besonders verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden.
- 4.4. Mitglieder, welche dem Verein und/oder der Stiftung namhafte freiwillige Zuwendungen gemacht haben, können vom Vorstand zu **Gönnern** (total mehr als CHF 10'000) oder zu **Mäzenen** (total mehr als CHF 100'000) ernannt werden.

#### **Artikel 5      Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Einzahlung des ersten Jahresbeitrags gilt auch als Aufnahmegesuch.
- 5.2. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern. Er entscheidet endgültig.

#### **Artikel 6      Verlust der Mitgliedschaft**

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - 6.1.1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;
  - 6.1.2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

- 6.2. Der Austritt kann jederzeit ohne Kündigungsfrist erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
- 6.3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet endgültig.
- 6.4. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören.
- 6.5. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Artikel 7 Mitgliederbeitrag**

- 7.1. Die Mitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag, den die Vereinsversammlung jährlich festsetzt. Er darf jedoch CHF 300 pro Geschäftsjahr nicht übersteigen. Ehepaarmitglieder und Partnermitglieder entrichten zusammen einen anderthalbfachen, Juniormitglieder einen halben, Firmen, Organisationen und Institutionen einen doppelten Mitgliederbeitrag. Ehrenmitglieder, Gönner und Mäzene sind beitragsfrei.
- 7.2. Ein Mitglied, dessen Mitgliedschaft erlischt, hat für das angebrochene Geschäftsjahr den vollen Mitgliederbeitrag zu zahlen.

#### **Artikel 8 Haftungsausschluss**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **IV. ORGANISATION**

#### **Artikel 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Vereinsversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Revisionsstelle.

## **A. Vereinsversammlung**

### **Artikel 10    Befugnisse**

- 10.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 10.2 Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- 10.2.1. die Änderung der Statuten;
  - 10.2.2. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder;
  - 10.2.3. die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
  - 10.2.4. die Genehmigung des Jahresberichts;
  - 10.2.5. die Genehmigung der Jahresrechnung;
  - 10.2.6. die Beschlussfassung über die Behandlung des Bilanzergebnisses;
  - 10.2.7. die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
  - 10.2.8. die Kenntnisnahme des Budgets;
  - 10.2.9. die Festsetzung des Mitgliederbeitrags gemäss Art. 7.1;
  - 10.2.10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands;
  - 10.2.11. die Auflösung des Vereins;
  - 10.2.12. die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vorstand der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung unterbreitet;
  - 10.2.13. die Beschlussfassung über die Gegenstände, welche der Vereinsversammlung durch das Gesetz vorbehalten sind.

### **Artikel 11    Vereinsversammlung**

- 11.1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb von acht Monaten nach Schluss des Geschäftsjahrs statt.
- 11.2. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen je nach Bedürfnis oder wenn 10 oder, falls der Verein weniger als 100 Mitglieder umfasst, ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen/verlangt. 10 oder, falls der Verein weniger als 100 Mitglieder umfasst, ein Zehntel der Mitglieder können/kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands verlangen. Einberufungsbegehren und

Traktandierungsanträge sind, letztere 30 Tage vor dem Versammlungstag, schriftlich an den Präsidenten zu richten.

- 11.3. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Vereinsversammlung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sowie die Anträge des Vorstands bekannt zu geben. Der Einberufung zur ordentlichen Vereinsversammlung sind der Jahresbericht, die Jahresrechnung und der Revisionsbericht beizulegen.
- 11.4. Der Präsident hat den Vorsitz in der Vereinsversammlung. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und den oder die Stimmenzähler. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 12 Vereinsbeschlüsse**

- 12.1. Die Vereinsbeschlüsse werden von der Vereinsversammlung gefasst.
- 12.2. Auf Anordnung des Präsidenten können Vereinsbeschlüsse auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht 10 oder, falls der Verein weniger als 100 Mitglieder umfasst, ein Zehntel der Mitglieder innert 20 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags beim Präsidenten die Beratung in einer Vereinsversammlung verlangen/verlangt.
- 12.3. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 12.4. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.
- 12.5. Beschlüsse der Vereinsversammlung über die folgenden Geschäfte bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln aller Mitglieder:
  - 12.5.1. die Abwahl von mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern vor Ablauf ihrer ordentlichen Amtsdauer;
  - 12.5.2. die Auflösung des Vereins.
- 12.6. Wird an einer Vereinsversammlung das qualifizierte Quorum gemäss Art. 12.5 nicht erreicht, ist innert eines Monats eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden abzuhalten. Die Einberufung erfolgt gemäss Art. 11.3. Die zweite Vereinsversammlung fasst

ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden bzw. an der schriftlichen Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder.

- 12.7. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 12.8. Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.
- 12.9. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder diese verlangt.
- 12.10. Die Stellvertretung von Mitgliedern in der Vereinsversammlung ist ausgeschlossen.

## **B. Vorstand**

### **Artikel 13      Zusammensetzung, Organisation**

- 13.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: Einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Aktuar, einem Quästor und weiteren Mitgliedern.
- 13.2. Die Stiftung hat Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand. Die Vereinsversammlung hat den von der Stiftung bezeichneten Vertreter zu wählen, sofern gegen seine Wahl kein wichtiger Grund besteht. Im Gegenzug soll der Vorstand mit einer angemessenen Delegation im Stiftungsrat der Stiftung vertreten sein.
- 13.3. Die Vereinsversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von drei Jahren, wobei die Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zum Abschluss der nächsten als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist möglich.
- 13.4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der in dieser Funktion von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.
- 13.5. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- 13.6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Vorstandsmitglieder, denen besondere Aufgaben übertragen sind.

## **Artikel 14 Funktion**

Der Vorstand leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäss den Bestimmungen der Statuten. Er vertritt den Verein nach aussen.

## **Artikel 15 Aufgaben**

- 15.1. Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- 15.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - 15.2.1. die Ernennung und Abberufung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen, die Bezeichnung der Vorstandsmitglieder und Dritten, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen, und die Bestimmung der Art ihrer Zeichnung;
  - 15.2.2. die Erstellung des Tätigkeitsprogramms (Aktivitäten, Veranstaltungen etc.);
  - 15.2.3. die Ausrichtung von Förderungs- und Unterstützungsbeiträgen gemäss Art. 2;
  - 15.2.4. die Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins;
  - 15.2.5. die Erstellung des Budgets;
  - 15.2.6. die Erstellung des Jahresberichts;
  - 15.2.7. die Erstellung der Jahresrechnung;
  - 15.2.8. die Vorbereitung der Vereinsversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - 15.2.9. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
  - 15.2.10. die Ernennung von Gönnern und Mäzenen;
  - 15.2.11. die Beauftragung von Vereinsmitgliedern mit Sonderaufgaben.
- 15.3. Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben, die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Dritten zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an die Vorstandsmitglieder zu sorgen.

## **Artikel 16    Vorstandssitzungen**

- 16.1. Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr, oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Angabe der Gründe vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangt. Vorstandssitzungen können auch in der Form einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- 16.2. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstag. In dringenden Fällen muss diese Frist nicht eingehalten werden. In der Einberufung sind Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) bekannt zu geben. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen.
- 16.3. Der Präsident hat den Vorsitz im Vorstand. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Vorstand jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- 16.4. Der Präsident entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen und deren Aufgabe an den Vorstandssitzungen.

## **Artikel 17    Vorstandsbeschlüsse**

- 17.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung anwesend ist oder telefonisch oder via Telefonkonferenz bzw. an der schriftlichen Beschlussfassung teilnimmt.
- 17.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden oder teilnehmenden Stimmen.
- 17.3. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 17.4. Auf Anordnung des Präsidenten können Vorstandsbeschlüsse schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied innert 3 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt.
- 17.5. Über Verhandlungsgegenstände, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, falls und solange sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder teilnehmen und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

## **C. Revisionsstelle**

### **Artikel 18 Wahl**

- 18.1. Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder einer juristischen Person, die nicht Mitglied sein müssen/muss.
- 18.2. Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr, wobei die Zeit von einer ordentlichen Vereinsversammlung bis zum Abschluss der nächsten als ein Jahr gilt. Wiederwahl ist möglich.

### **Artikel 19 Aufgaben**

- 19.1. Die Revisionsstelle prüft die Buchführung des Vereins und erstattet der Vereinsversammlung darüber jährlich einen schriftlichen Revisionsbericht.

## **V. VERTRETUNG**

### **Artikel 20 Zeichnungsberechtigung**

- 20.1. Der Präsident und der Vizepräsident führen untereinander oder je zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein. Die zeichnungsberechtigten Personen haben in der Weise zu zeichnen, dass sie dem Namen des Vereins ihre Unterschrift beifügen.
- 20.2. Zur verbindlichen Zeichnung namens des Vereins sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

## **VI. RECHNUNGSLEGUNG**

### **Artikel 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## VII. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

### **Artikel 22    Auflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Vereinsbeschluss. Die Vereinsversammlung kann unter Beachtung von Art. 12.5 f. jederzeit die Auflösung beschliessen.

### **Artikel 23    Liquidation**

- 23.1. Der Vorstand besorgt die Liquidation.
- 23.2. Die Befugnisse der Vereinsversammlung bleiben während der Liquidation bestehen.

### **Artikel 24    Zuwendung des Vereinsvermögens**

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen gemäss Beschluss der Vereinsversammlung an das Kloster oder die Stiftung oder eine andere steuerbefreite Institution in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck wie der Verein. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Der Verein wurde am 9. September 1998 gegründet. Diese Statuten traten am 3. Juli 2021 in Kraft. Sie wurden geändert am 11. Juni 2022.

Die Präsidentin des Vereins der Freunde des Klosters St. Johann  
*Elisabeth Oltramare-Schreiber*

Der Vizepräsident des Vereins der Freunde des Klosters St. Johann  
*Walter Anderau*

Der Aktuar des Vereins der Freunde des Klosters St. Johann  
*Carl-Arthur Eder*



Organisation der  
Vereinten Nationen für  
Bildung, Wissenschaft  
und Kultur



**Benediktinerinnen-Kloster**  
**St. Johann in Müstair**  
Weiterbe seit 1983

**Verein der Freunde des Klosters St. Johann**

CH-7537 Müstair